

# **BStGer RR.2022.190 vom 28. August 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2022.190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.190)

FR: TPF RR.2022.190 du 28 août 2023

IT: TPF RR.2022.190 del 28 agosto 2023

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX- Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfe-

- 5 -

angelegenheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Gemäss den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen wurde die angefochtene Schlussverfügung ihr am 6. September 2022 zugestellt (act. 1.4 und 1.5). Gestützt darauf erweist sich die am 6. Oktober 2022 erhobene Beschwerde als fristgerecht.

### **E. 2.2**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 21 Abs. 3 und 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen in diesem Sinne gilt namentlich der Kontoinhaber bei Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV). Die von der Schlussverfügung betroffenen und zur Herausgabe an die deutschen Behörden bestimmten Unterlagen beziehen sich auf zwei Bankkonten, welche auf die Beschwerdeführerin lauten. Damit ist auch die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu bejahen.

### **E. 2.3**

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

### **E. 3.2**

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, die ersuchende Behörde würde weder hinreichende Verdachtsmomente – zumindest im Sinne von Indizien – für den

- 6 -

behaupteten Sachverhalt vorbringen, noch würde sie Beweismittel bezeichnen und deren Existenz glaubhaft machen. Die ersuchende Behörde äussere lediglich einen blossen

Verdacht und ersuche gestützt darauf um Rechtshilfemassnahmen (act. 1 S. 10). Er kritisiert, die von den deutschen Behörden behauptete Beteiligung von A. an der Beschwerdeführerin ent- spreche nicht den Tatsachen. Alleineigentümerin der Stammanteile der Be- schwerdeführerin sei damals die A. GmbH gewesen (act. 1 S. 11).

#### **E. 4.2**

Die Transaktionen auf den beiden oberwähnten Konten sollen folglich auf einen deliktischen Ursprung überprüft werden. Zur Abklärung des Geldflusses ist es jedoch unumgänglich, dass die bei der Bank B. erhobenen Bankunterlagen der ersuchenden Behörde zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grunde ist der ersuchenden Behörde vollumfänglich Auskunft über die Konten mit den Nrn. 1 sowie 2 bei der Bank B., lautend auf A. GmbH, zu erteilen.

#### **E. 4.3**

Nach ständiger Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts soll das Rechtshilfeverfahren den ersuchenden Behörden ermöglichen, die für die Straf- untersuchung notwendige Abklärungen vornehmen zu können, wobei in kom- plexen Strafuntersuchungen – wie der vorliegenden – von den um Rechtshilfe ersuchenden Behörden jedoch nicht verlangt werden kann, bereits schlüssige Beweise zu liefern, welche Gelder auf welche Weise auf welche konkreten Bankkonti verschoben worden sind. Da somit nur die Staatsanwaltschaft Köln in der Lage ist zu entscheiden, ob und welche derer in Frage stehenden Unter- lagen sich als belastende oder auch entlastende Beweismittel eignen, sind die Bankunterlagen der Bank B. vollständig an die ersuchende Behörde herauszu- geben».

#### **E. 4.4**

Dem deutschen Rechtshilfeersuchen ist folgender Sachverhaltsvorwurf zu entnehmen (Verfahrensakten, Urk. 1/25 f.):

Die Beschuldigten C. und D. sollen im Tatzeitraum von 2016 bis zu ihrer vorläufigen Freistellung am 8. Februar 2018 Vorstandsmitglieder der unter anderem in Köln ansässigen E. eG gewesen sein. Die E. eG habe im Jahr 2017 Berateraufträge an verschiedene Consulting-Gesellschaften der A.-Gruppe, deren Geschäftsführer und Gesellschafter die Beschuldigten A. und F. seien. Die Geschäftsbeziehung zwischen der E. eG und der A.-Grup- pe sei durch den Beschuldigten G. vermittelt worden, welcher über seine G. GmbH an den Beraterhonoraren der A.-Gruppe in Form von Vermittlungs- provisionen partizipiert habe. Es bestehe der Verdacht, dass der Beschul- digte G. die hierdurch erlangten Provisionszahlungen teilweise an den Be- schuldigten C. weitergeleitet habe, welcher wiederum im Gegenzug als Vor- stand der E. eG Berateraufträge an die Gesellschaften der A.-Gruppe verge- ben habe und für die E. eG wirtschaftlich nachteilige Vereinbarungen einge- gangen sei. Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen habe nachvollzo- gen werden können, dass der Beschuldigte A. im Tatzeitraum unter anderem an der A. GmbH, Z.-strasse in Y. (CH), mit entsprechenden Geschäftskonten bei der Bank B. in der Schweiz beteiligt gewesen sei.

#### **E. 4.5**

Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche, welche das deutsche Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden, sind der vorstehend wieder- gegebenen Sachverhaltsdarstellung nicht zu entnehmen. Einen solchen Mangel vermag die

Beschwerdeführerin mit ihren pauschalen Einwendungen und Bestreitungen auch nicht aufzuzeigen. Dies gilt namentlich für ihren Einwand, Alleineigentümerin ihrer Stammanteile sei damals die A. GmbH gewesen. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin verlangt die Bundesgerichtliche Rechtsprechung – im Unterschied zu den gemeinrechtlichen Straftatbeständen – lediglich beim Abgabebetrag, dass zusätzlich hinreichende Verdachtsmomente für den im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Sachverhalt dargetan werden (BGE 125 II 250 E. 5b S. 257). Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die ersuchende Behörde bezeichne weder die Beweismittel noch mache sie deren Existenz glaubhaft, verkennt sie weiter, dass in jedem Fall nicht verlangt werden kann, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt (s. E. 4.3). Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin ist auch nicht erforderlich, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (s. nachfolgend E. 6.2). Die Schilderung der Tatvorwürfe im deutschen Rechtshilfeersuchen genügt nach dem Gesagten den Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts gemäss Art. 14 Ziff. 2 EUeR sowie Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG

- 8 -

i.V.m. Art. 10 IRSV. Die ersuchte Behörde ist daher an die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen gebunden.

## **E. 5**

Aufl. 2019, S. 509 f. N. 472 f.).

Die Behörde muss die Vorbringen des Betroffenen sorgfältig und ernsthaft prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Überlegungen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, müssen daher wenigstens kurz genannt werden. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 142 II 49 E. 9.2; 138 I 232 E. 5.1). Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (BGE 126 I 97 E. 2b).

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die angefochtene Schlussverfügung enthalte keinerlei Ausführungen, weshalb die Beschwerdegegnerin von der potentiellen Erheblichkeit der herauszugebenden Kontounterlagen ausgehe (act. 1 S. 14). Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin sei unverhältnismässig. Vorliegend sei ein eigentliches Fehlen einer eingehenden Begründung und damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs festzustellen. Die Beschwerdekammer könne die verfügte Herausgabe der Unterlagen nicht überprüfen und eine Heilung der Gehörsverletzung komme nicht in Betracht (act. 1 S. 14 f.).

### **E. 5.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (vgl. Art. 80d IRSG). Der Anspruch auf Begründung einer

Verfügung wird zudem in ständiger Rechtsprechung aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) abgeleitet. Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine angemessene Begründung wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 35 VwVG konkretisiert, welcher sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangt (ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale,

### **E. 5.3**

Zur potentiellen Erheblichkeit finden sich in der angefochtenen Schlussverfügung folgende Erwägungen der Beschwerdegegnerin (act. 1.3 S. 3 f. E. 4,

### **E. 5.4**

Den vorstehenden Ausführungen sind die einzelnen Überlegungen zur potentiellen Erheblichkeit zu entnehmen, von denen sich die Beschwerdegegnerin leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Von einer Verletzung der Begründungspflicht kann keine Rede sein. Die Rüge geht fehl.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin wendet ein, es seien keine Indizien ersichtlich, wonach die Beschwerdegegnerin die Bankunterlagen gesichtet hätte. Noch weniger seien Indizien ersichtlich, wonach die Beschwerdegegnerin die Bankunterlagen triagiert hätte. Vielmehr würden die Unterlagen keinerlei Indizien auf Zahlungen an C., D. und G. bzw. dessen G. GmbH aufweisen. Noch

- 10 -

gravierender sei das Unterlassen einer Unkenntlichmachung der namentlich bei den Eröffnungsunterlagen enthaltenen zahlreichen Personendaten von Personen ohne Bezug zur untersuchten Angelegenheit (act. 1 S. 13). Die angefochtene Schlussverfügung enthalte keinerlei Ausführungen, weshalb die Beschwerdegegnerin von der potentiellen Erheblichkeit der herauszugebenden Kontounterlagen ausgehe. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin sei unverhältnismässig (act. 1 S. 14).

### **E. 6.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind

nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. poten- tielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Es ist nicht erforderlich, dass dem von der Rechtshilfemass- nahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

### **E. 6.3**

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss nur aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Straf- untersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejeni- gen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c). Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfe-

- 11 -

massnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu über- mittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens über- schreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Für die vorzunehmende Ausschei- dung der Unterlagen stützt sich die ausführende Behörde auf den Inhaber der Unterlagen ab, welcher nicht nur das Recht auf Teilnahme an der Triage, sondern auch die Obliegenheit hat, die Rechtshilfebehörde bei dieser Triage zu unterstützen (vgl. BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16 f.; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; 122 II 367 E. 2d S. 372, je mit Hinweisen). Der Inhaber hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahm- ter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Wei- terleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Partei- rechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzu- legen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Kommt ein Beschwerdeführer dieser Obliegenheit nicht nach, hat er im Beschwerdeverfahren sein Rügerecht verwirkt. Die Be- schwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im aus- ländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007 E. 4.1, sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005 E. 3.1).

### **E. 6.4**

Nach der Rechtsprechung muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a lit. a IRSV Berechtigten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs vorgängig zum Erlass der Schlussverfügung auf konkrete und wirkungsvolle Weise die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersu- chen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht her- auszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007 E. 3.1). Es genügt dabei, wenn dem Berechtigten Gelegen- heit gegeben wird, sich schriftlich zur

Aussonderung zu äussern. In der Regel setzt sie dem Inhaber hierfür eine Frist an, die kurz sein kann, um in Bezug auf jeden einzelnen Beleg die Argumente zu nennen, die seines Erachtens der Übermittlung entgegenstehen (BGE 130 II 14 E. 4.4).

#### **E. 6.5**

Wie einleitend festgehalten, übermittelte die Beschwerdegegnerin dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Juli 2022 die bei der Bank B. erhobenen Bankunterlagen und teilte ihm mit, sie beabsichtige diese Unterlagen der ersuchenden Behörde zu übermitteln. Sie setzte

- 12 -

ihm Frist bis am 11. Juli 2022, um gegebenenfalls die Gründe zu benennen, die aus seiner Sicht gegen die Herausgabe sprechen (Verfahrensakten, Urk. 1/46 f.; s. supra lit. G). Diese Frist verstrich in der Folge unbenutzt (Verfahrensakten, Urk. 1/48 ff.; s. supra lit. H). Die Beschwerdeführerin kann sich ihrer Obliegenheit, an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, nicht mit dem Einwand entledigen, die Beschwerdegegnerin habe die Bankunterlagen weder gesichtet noch triiert. Im Übrigen sei festgehalten, dass die Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin im Einzelnen ausgeführt hat, weshalb aus ihrer Sicht zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht (s. supra E. 5.4), und dass die Beschwerdeführerin diesen Erwägungen nichts oder nichts Substantielles entgegenhielt. Die Beschwerdeführerin ist somit ihrer Obliegenheit, ihre Einwände gegen die Weiterleitung der Kontounterlagen rechtzeitig und konkret gegenüber der ausführenden Behörde darzulegen und auch ausreichend zu begründen, nicht nachgekommen, weshalb sie im Beschwerdeverfahren ihr Rügerecht verwirkt hat. Die Beschwerdeführerin ist ebenso wenig im Beschwerdeverfahren ihrer Obliegenheit nachgekommen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Bankunterlagen für das deutsche Strafverfahren von keinerlei Interesse sein sollen. Auch aus diesem Grund hat sie im Beschwerdeverfahren ihr Rügerecht verwirkt. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (s. E. 6.3).

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4bis lit. a und Abs. 5 VwVG sowie Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR). Unter allen relevanten Umständen ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.